

Schreiben aus der Kanzlei des „Präsidenten der DDR“

DOKUMENT NR. 88

Name des Empfängers und Datumsangabe wurde aus Sicherheitsgründen ausgelassen.

DER PRÄSIDENT
DER
DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
PRÄSIDIALKANZLEI

BERLIN-NIEDERSCHÖNHAUSEN
OSSIEZKYSTRASSE

DEN...

Gesch.Z.: Vs Zi/Dö

Frau ...

Betr.: Ihre Zuschrift vom ...

Sehr geehrte Frau ...

Die Durchführung des nach Ihrer Darstellung noch nicht abgeschlossenen Strafverfahrens ist die ausschließliche Angelegenheit der dafür zuständigen Justizorgane. Der Präsident der Deutschen Demokratischen Republik kann nach den gesetzlichen Bestimmungen in ein schwebendes Verfahren nicht eingreifen.

Die Aufhebung des Haftbefehls kann der Präsident der Republik gleichfalls nicht veranlassen. Gemäß Artikel 127 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik sind die Richter in ihren Entscheidungen nur an die Verfassung und an das Gesetz gebunden. Daraus ergibt sich, daß es auch dem Präsidenten der Republik durch die Verfassung untersagt ist, dem Richter eine Entscheidung hierin vorzuschreiben.

Mit vorzüglicher Hochachtung
I.A.

gez.: Unterschrift
(Thaler)
Abteilungsleiter
